

Geschäftsverzeichnisnr. 4404
Urteil Nr. 119/2008 vom 31. Juli 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 12, 13 und 14 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 8. März 2007 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Regulierung der Einschreibungen und des Schulwechsels im Pflichtunterricht, sowie des Dekrets vom 19. Oktober 2007 zur Abänderung dieses Dekrets vom 8. März 2007, erhoben von der VoG « Ecoles Libres Efficaces Vivantes et Solidaires » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Januar 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel 12, 13 und 14 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 8. März 2007 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Regulierung der Einschreibungen und des Schulwechsels im Pflichtunterricht, sowie des Dekrets vom 19. Oktober 2007 zur Abänderung dieses Dekrets vom 8. März 2007 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juli bzw. vom 5. November 2007): die VoG « Ecoles Libres Efficaces Vivantes et Solidaires », mit Sitz in 1090 Brüssel, rue Valère Broekaert 3, Olivier Absolonne, wohnhaft in 1050 Brüssel, Square des Latins 57, Mirsini Anastasiou, wohnhaft in 1140 Brüssel, avenue de l'Optimisme 96/11, Kumar Anoop, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue de la Couronne 416, Alksandaz Avramovic, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue de la Réforme 34/2, Léopold Beudart, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue des Saisons 89, Christine Bette, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Hergé 21/9, Pierre-Olivier Bindels, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Castel 36, Alexandre Blavier, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue du Pesage 85, Jean-Michel Bodart, wohnhaft in 1190 Brüssel, chaussée de Neerstalle 243, Vincent Bosschem, wohnhaft in 1050 Brüssel, boulevard Général Jacques 72, Bénédicte Brichart, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue Konkel 171/18, Catherine Caeymaex, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue du Polo 9, Muriel Candaël, wohnhaft in 3080 Tervuren, Karel De Costerlaan 4, Jean-Louis Davain, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Notre Dame 72, Bruno D'Alimonte, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Artan 3, Marielle de Borman, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wijngaardlaan 21A, Philippe Debruyne, wohnhaft in 3080 Tervuren, Ringlaan 66, Jean-Norbert de Bruyn, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue François Roffiaen 4, Valérie de Bruyn, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Mille Mètres 86, Martine de Clippele, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Ajoncs 27, Hélène de Favereau de Jenneret, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Keyenveld 105, Aure de Giey, wohnhaft in 1150 Brüssel, Clos des Lauriers 33, Philippe Degrooff, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue de Woluwe-Saint-Lambert 17/2, Jacques de Halleux, wohnhaft in 3080 Tervuren, Stijn Streuvelsstraat 9, Marie-Bénédicte de Harlez de Deulin, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue du Pesage 85, Jean de Kerchove d'Exaerde, wohnhaft in 1950 Kraainem, Heilige Dominicusstraat 3, Rose de Lannoy, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Steenweg naar Grote Hut 150, François de Lhoneux, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue François Gay 160, Muriel della Faille de Leverghem, wohnhaft in 1950 Kraainem, Steenweg op Brussel 275, Anne Catherine Delvallée, wohnhaft in 1050 Brüssel, chaussée de Boondael 365, Thomas de Marchant et d'Ansembourg, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue du Bourgmeister 36, Baudouin de Marnix de Sainte Aldegonde, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue des Ombrages 15, René-Ferdinand de Meester de Betzenbroeck, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wanmolenlaan 20, Carine Demousselle, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue de la Roche Fatale 12, Clotilde de Peñaranda de Franchimont, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Orangers 16, Isabelle de Pret Roose de Calesberg, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue du Hockey 50, Anne-Thérèse Desosses, wohnhaft in 4920 Aywaille, Paradis 24, Véronique de Spot, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Faider 37, François Desquaires, wohnhaft in 1160 Brüssel, Drève des Deux Moutiers 11, Alexandra de Theux de Meylandt et Montjardin, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Grensstraat 67, Christine De Valkeneer, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue de Woluwe-Saint-Lambert 17/2, Georges Damigos, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Viooltjeslaan 34, Chantal Dobigies, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Van Schoor 105, Pascale Dock, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Marmotlaan 38, Bernard Drion du Chapois, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Jozef Bausstraat 74, Emmanuel Dubois, wohnhaft in

1301 Bierges, rue d'Angoussart 76, Fabrice Dumont, woonhaft in 1150 Brüssel, avenue de la Raquette 14, Ariane Dupret, woonhaft in 1040 Brüssel, rue du Collège Saint-Michel 42, Patrick Englebert, woonhaft in 1050 Brüssel, rue Dautzenberg 35, Erin Edwards, woonhaft in 1050 Brüssel, rue de Stassart 95, Per Gustav Eriksson, woonhaft in 1380 Lasne, rue Pechère 12A, Anne Fervers, woonhaft in 1050 Brüssel, rue Vilain XIII 16, Marie Flament, woonhaft in 1190 Brüssel, chaussée de Neerstalle 243, Anne François, woonhaft in 3078 Everberg, Dalemstraat 1B, Pierre-Joseph Gailly, woonhaft in 1325 Dion-Valmont, Clos de la Cuterelle 6, Julia Gardner, woonhaft in 1000 Brüssel, square des Nations 23, Roberto Gasperini, woonhaft in 1933 Sterrebeek, Zeenstraat 213, Annick Gints, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Pleinlaan 43, Simon Girresch, woonhaft in 1050 Brüssel, rue Lens 28, Giovanna Gisellu, woonhaft in 1630 Linkebeek, Boterberg 15, Jean-Yves Goblet, woonhaft in 1933 Sterrebeek, Bosdellestraat 40, Anne Goldschmidt, woonhaft in 1180 Brüssel, rue Groeselenberg 63, Christophe Gosset, woonhaft in 1140 Brüssel, avenue du Cimetière de Bruxelles 29, Olivia Gysen, woonhaft in 1950 Kraainem, Bosdallaan 15, Luc Hendrix, woonhaft in 1050 Brüssel, avenue Guillaume Macau 21, Ngoc An Huynh, woonhaft in 1050 Brüssel, rue Maximilien 29, Olivier Huysmans, woonhaft in 1140 Brüssel, avenue Henri Conscience 217, Anne Jacobs, woonhaft in 1050 Brüssel, avenue Guillaume Gilbert 38, Joëlle Jourez, woonhaft in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Korenveld 22, Ntumba Kalonda, woonhaft in 1050 Brüssel, rue de l'Arbre Bénit 64, Nicolas Kervyn de Meerendré, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Steenweg naar Grote Hut 150, Maria Klepacka, woonhaft in 1652 Alseberg, Brusselsesteenweg 175, Isabelle Knott, woonhaft in 1150 Brüssel, avenue du Haras 114, Johannes Kokkelmans, woonhaft in 1150 Brüssel, avenue du Haras 114, Claire Konde Ndoki, woonhaft in 1410 Waterloo, rue de la Station 68, Bénédicte Lacroix, woonhaft in 1150 Brüssel, rue Mareyde 9, Catherine Leblanc, woonhaft in 1200 Brüssel, avenue Paul Hymans 125/5, Marylène Lebrun, woonhaft in 1325 Dion-Valmont, chaussée de Huy 117, Sophie Le Clercq, woonhaft in 1160 Brüssel, Drève du Prieuré 23, Célinie Leman, woonhaft in 1410 Waterloo, Clos de Rambouillet 13, Priscilla Leman, woonhaft in 1150 Brüssel, avenue Mostinck 80, Michèle Loop, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Grensstraat 152, Jacques Massart, woonhaft in 1050 Brüssel, avenue Franklin Roosevelt 252, Fabienne Massimo, woonhaft in 1420 Braine-l'Alleud, avenue des Vieux Belges 4, Sabine Masuy, woonhaft in 1392 Sint-Stevens-Woluwe, Eversestraat 151, Xavier Meert, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Brueghellaan 1, Luc Meeus, woonhaft in 1150 Brüssel, rue Mareyde 9, Pamela Milano, woonhaft in 1050 Brüssel, avenue Molière 517, Vincent Misselyn, woonhaft in 1380 Ohain, rue des Saules 48, Quentin Morelle, woonhaft in 1050 Brüssel, avenue Emile Duray 36, Pierre-Yves Novalet, woonhaft in 1380 Lasne, route de l'Etat 5/11, Matthew O'Regan, woonhaft in 1060 Brüssel, rue Maes 77, Despina Oreopoulos, woonhaft in 1080 Brüssel, rue Heyvaert 130, Caroline Ortegat, woonhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Amazonelaan 12, Stavroula Papoulia, woonhaft in 1140 Brüssel, avenue du Cimetière de Bruxelles 29, Michel Parys, woonhaft in 1310 La Hulpe, Clos de Ransbeeck 10, Caroline Pirlot de Corbion, woonhaft in 1040 Brüssel, rue de l'Orient 70, Jean-Luc Pype, woonhaft in 1050 Brüssel, chaussée de Boondael 60, Bojan Radulovic, woonhaft in 1140 Brüssel, avenue du Frioul 24/4, Philippe Ratzel, woonhaft in 1040 Brüssel, boulevard Louis Schmidt 92/2, Maurizio Romanin, woonhaft in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Bevrijdingslaan 37, Catherine Sepulchre, woonhaft in 1330 Rixensart, rue du Baillois 45, Shadie Malushi, woonhaft in 1050 Brüssel, rue du Vivier 10, Christian Simenon, woonhaft in 1440 Braine-le-Château, rue Poulet 5, Isabelle Sion, woonhaft in 1050 Brüssel, rue de la Réforme 34/2, Renier Snoy, woonhaft in 1950 Kraainem, Séquoyaslaan 15, Jean-Thierry Snyers d'Attenhoven, woonhaft in 1150 Brüssel, avenue du Polo 9, Barbro Camilla Söderlund, woonhaft in 1380 Lasne, rue Pechère 12A, Anne Springuel, woonhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Hazenlaan 14, Hervé Stulemeyer, woonhaft in 1150 Brüssel,

avenue des Albatros 15, Abdeslam Takkal, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Auguste Lambiotte 4, Françoise Tassenoy, wohnhaft in 1380 Lasne, route de l'Etat 5/11, Maria Magarida Teixeira Rodrigues, wohnhaft in 1040 Brüssel, boulevard Louis Schmidt 93/2, Caroline Thewis, wohnhaft in 1050 Brüssel, boulevard Général Jacques 72, Pascale Thomas, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Bois du Dimanche 6, Christina Tolstoy, wohnhaft in 1950 Kraainem, Séquoyaslaan 15, Marie-Anne Truffino, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Jean Paquot 19, Patricia Tuck Sherman, wohnhaft in 1933 Sterrebeek, Museumlaan 80, Anita van den Eynde de Rivieren, wohnhaft in 1310 La Hulpe, place Camille Lemonnier 2, Nathalie van den Eynde de Rivieren, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue du Magistrat 10/3, Sybille van der Elst, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Jozef Bausstraat 74, Isabelle Van der Lande, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Oscar de Burburelaan 144, Ariane Van der Meerschen, wohnhaft in 3080 Tervuren, Stijn Streuvelsstraat 9, Louis Vandevelde, wohnhaft in 1160 Brüssel, Drève Louisa Chaudoir 9, Florence van Dievout, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Louis Ceusters 34, Anne-Sophie Van Hamme, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Ginstlaan 7, Marjorie Van Jean, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue François Desmedt 13, Daphné van Wassenhove, wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Wezellaan 8, Marianne Verheyden, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue de la Laiterie 119, Marc Vilaine, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Van Schoor 105, Anne-Sophie Virgona, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Gilbert Mulli 45, Anne Vranckx, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Valère Broekaert 3, Françoise Willame, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue J.R. Collon 57, Valérie Wirtz, wohnhaft in 3080 Tervuren, Beukenlaan 15, Nathalie Wouters, wohnhaft in 1310 La Hulpe, avenue du Clos Fleuri 88, Olivia Ziane, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue de l'Amblève 30, und Sophie Zylbergeld, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue du Bémel 124.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2008

- erschienen
- RA V. De Wolf und RA H. Penninckx, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. Die angefochtenen Bestimmungen

Die angefochtenen Artikel 12 bis 14 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 8. März 2007 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Regulierung der Einschreibungen und des Schulwechsels im Pflichtunterricht bestimmen:

« Art. 12. In Artikel 79 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, abgeändert durch die Dekrete vom 8. Februar 1999, 28. Januar 2004 und 3. März 2004, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

‘ § 2. Im Regelgrundschulunterricht ist es jedem Kindergarten, jeder Primar- oder Grundschule verboten:

1. einen Schüler des Primarunterrichts anzunehmen, der während des laufenden oder des vorangegangenen Schuljahres ordnungsgemäß in der Primarstufe im gleichen Zyklus einer anderen Primar- oder Grundschule des Regelunterrichts oder in einer anderen Niederlassung einer solchen Schule mit getrennter Zählung eingeschrieben war;

2. nach dem 15. September einen Schüler anzunehmen, auf den sich Nr. 1 nicht bezieht, der für das laufende Jahr ordnungsgemäß in einer anderen Grundschule, einem anderen Kindergarten oder einer anderen Primarschule des Regelunterrichts oder in einer anderen Niederlassung einer solchen Schule mit getrennter Zählung eingeschrieben ist. ’

2. Es werden die §§ 3, 4, 5 und 6 mit folgendem Wortlaut hingefügt:

‘ § 3. Im Regelsekundarunterricht ist der Schulwechsel im Laufe des Jahres erlaubt.

In Abweichung vom vorstehenden Absatz ist es im Regelsekundarunterricht jeder Schule verboten, auf Ebene des dritten Schrittes des pädagogischen Kontinuums im Sinne von Artikel 13:

1. einen Schüler anzunehmen, der im vorangegangenen Schuljahr in diesem dritten Schritt an einer Schule des Regelsekundarunterrichts eingeschrieben war;

2. nach dem 30. September einen Schüler anzunehmen, auf den sich Nr. 1 nicht bezieht und der für das laufende Schuljahr ordnungsgemäß in diesem dritten Schritt in einer anderen Schule des Regelsekundarunterrichts eingeschrieben ist.

§ 4. In Abweichung von den Paragraphen 2 und 3 Absatz 2 wird die Einschreibung eines Schülers in folgenden Fällen angenommen:

1. Wohnsitzwechsel;

2. Trennung der Eltern mit der Folge einer Änderung des Unterkunftsortes des Schülers;

3. Änderung infolge einer Unterbringungsmaßnahme durch einen Magistrat oder eine zugelassene Einrichtung in Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder infolge einer Hilfsmaßnahme im Rahmen des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe;

4. Übergang des Schülers von einer Schule im System des Externats zu einem Internat und umgekehrt;

5. Aufnahme des Schülers auf Initiative der Eltern in eine andere Familie oder in ein Zentrum wegen Krankheit, Reise oder Trennung der Eltern;

6. Unmöglichkeit für die Person, die tatsächlich und allein für die Unterkunft des Schülers sorgt, ihn in der ursprünglich gewählten Schule zu behalten wegen der Annahme oder des Verlustes einer Arbeitsstelle;

7. Abschaffung des Schulrestaurants oder der Schulkantine oder einer gegebenenfalls kostenlosen Transportleistung beziehungsweise Abschaffung oder Änderung der Beaufsichtigung morgens und/oder abends, sofern der Schüler eine dieser Dienstleistungen in Anspruch nahm und die neue Einrichtung ihm die besagte Dienstleistung anbietet;

8. endgültiger Ausschluss des Schülers aus einer anderen Schule;

9. im Primarunterricht der Umstand, dass innerhalb der Herkunftsschule oder -niederlassung das Unterrichtsjahr, das der Schüler besuchen soll, nicht organisiert wird.

Wenn einer dieser Umstände den Schulwechsel für einen Schüler erlaubt, kann die Erlaubnis auch für seine Geschwister und für jeden anderen mit ihm zusammen wohnenden Minderjährigen gelten.

§ 5. Bei höherer Gewalt oder absoluter Notwendigkeit und im Interesse des Schülers kann ein Schulwechsel aus anderen Gründen als denjenigen, die im vorangegangenen Paragraphen aufgelistet sind, erlaubt werden.

Unter absoluter Notwendigkeit im Sinne dieses Artikels sind insbesondere die Fälle zu verstehen, in denen der Schüler sich in einer Situation mit derartigen psychologischen oder pädagogischen Schwierigkeiten befindet, dass ein Schulwechsel sich als notwendig erweist.

Der Antrag wird durch die Eltern, die mit der elterlichen Gewalt betraute Person oder den volljährigen Schüler bei dem Leiter der durch den Schüler besuchten Schule gestellt.

Insbesondere:

1. Wenn nach der Anhörung der Eltern oder der mit der elterlichen Gewalt betrauten Person oder des volljährigen Schülers der Schulleiter eine befürwortende Stellungnahme abgibt, wird der Schulwechsel erlaubt. Die Genehmigung wird dem Inspektionsdienst zur Information übermittelt.

In Abweichung vom vorangegangenen Absatz wird, wenn der Prozentsatz der Schulwechsel in einer Schule über dem durch die Regierung festgelegten Prozentsatz liegt, die Stellungnahme des Schulleiters dem betreffenden Inspektionsdienst mit einer mit Gründen versehenen Stellungnahme innerhalb von drei Werktagen nach dem Einreichen des Antrags auf Schulwechsel übermittelt.

In diesem Fall gibt der Inspektionsdienst nach Anhörung der Eltern oder der mit der elterlichen Gewalt betrauten Person oder des volljährigen Schülers eine mit Gründen versehene Stellungnahme zum Antrag innerhalb von zehn Werktagen nach dem Eingang des Antrags ab. Das Ausbleiben einer Stellungnahme des Inspektionsdienstes innerhalb der auf zehn Werktage festgesetzten Frist kommt einer befürwortenden Stellungnahme des Inspektionsdienstes gleich.

Gibt der Inspektionsdienst eine befürwortende Stellungnahme ab, so ist der Schulwechsel erlaubt.

Gibt der Inspektionsdienst eine ablehnende Stellungnahme ab, so wird der Antrag mit den mit Gründen versehenen Stellungnahmen des Schulleiters und des betreffenden Inspektionsdienstes unverzüglich dem für den Pflichtunterricht zuständigen Minister übermittelt, der eine Entscheidung trifft. In diesem Fall kommt das Ausbleiben einer Antwort innerhalb von zehn Werktagen nach dem Versand des Antrags durch den Inspektionsdienst einem Einverständnis gleich.

2. Wenn nach der Anhörung der Eltern oder der mit der elterlichen Gewalt betrauten Person oder des volljährigen Schülers der Schulleiter eine ablehnende Stellungnahme abgibt, übermittelt er sie dem betreffenden Inspektionsdienst mit einer mit Gründen versehenen Stellungnahme innerhalb von zehn Werktagen nach dem Einreichen des Antrags auf Schulwechsel.

Der Inspektionsdienst gibt nach der Anhörung der Eltern oder der mit der elterlichen Gewalt betrauten Person oder des volljährigen Schülers eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb von zehn Werktagen ab dem Eingang des Antrags ab. Das Ausbleiben einer Stellungnahme des Inspektionsdienstes innerhalb der auf zehn Werktage festgesetzten Frist kommt einer befürwortenden Stellungnahme des Inspektionsdienstes gleich.

Der Antrag mit den begründeten Stellungnahmen des Schulleiters und des betreffenden Inspektionsdienstes wird unverzüglich dem für den Pflichtunterricht zuständigen Minister übermittelt, der eine Entscheidung trifft. In diesem Fall kommt das Ausbleiben einer Antwort innerhalb von zehn Werktagen nach dem Versand des Antrags durch den Inspektionsdienst einem Einverständnis gleich.

§ 6. Die Regierung legt die Modalitäten zur Anwendung der Paragraphen 2, 3, 4 und 5 fest. ’

[...]

Art. 13. In Artikel 80 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 8. Februar 1999, 5. Juli 2000, 19. Juli 2001 und 28. Januar 2004, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Am Anfang von § 3 Absatz 1 werden folgende Wörter eingefügt:

‘ Mit Ausnahme der ersten Stufe des Regelsekundarunterrichts, ’.

2. Es wird ein § 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ § 4. Jeder Antrag auf Einschreibung in Bezug auf die erste Stufe des Regelsekundarunterrichts wird in ein Verzeichnis eingetragen, dessen Form durch die Regierung festgelegt wird. Darin werden neben einer laufenden Nummer der Name des Schülers, das Datum des Antrags auf Einschreibung und gegebenenfalls der Grund für die Verweigerung der Einschreibung vermerkt. Die Regierung legt das Datum fest, ab dem die Anträge auf Einschreibung eingereicht werden können.

Anträge auf Einschreibung für einen Schüler, von dem bereits ein Bruder oder eine Schwester oder jeder andere mit ihm zusammen wohnende Minderjährige die Schule besucht, oder für einen Schüler, von dem wenigstens ein Elternteil oder die mit der elterlichen Gewalt betraute Person ihre Funktion ganz oder teilweise innerhalb der Schule ausübt, werden vorrangig angenommen. Die Regierung legt die Frist fest, in der dieses Vorrangsrecht geltend gemacht werden kann.

Der Schulleiter übergibt dem volljährigen Schüler oder bei minderjährigen Schülern den Eltern oder der mit der elterlichen Gewalt betrauten Person eine Bescheinigung über den Antrag auf Einschreibung, deren Form die Regierung festlegt. Die Bescheinigung des Antrags auf Einschreibung enthält die laufende Nummer in dem in Absatz 1 erwähnten Verzeichnis sowie gegebenenfalls die Begründung der Verweigerung der Einschreibung und die Angabe der Verwaltungsdienststellen, in denen der Schüler und seine Eltern oder die mit der elterlichen Gewalt betraute Person eine Unterstützung erhalten können, um den Schüler in eine Schule der Französischen Gemeinschaft oder in ein Institut, das die Einhaltung der Schulpflicht gewährleistet, einzutragen.

Wenn der Schulleiter den Schüler nicht eintragen kann, übermittelt er unmittelbar einer der Gebietskommissionen für Einschreibungen im Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft im Sinne von § 3 Absatz 1 eine Kopie der Bescheinigung.

Wenn die Verweigerung der Einschreibung auf der in § 1 Absatz 4 angeführten Begründung beruht, wird sie, sobald innerhalb der Schule ein Platz verfügbar ist, in der Reihenfolge der Einschreibungsanträge angeboten. Der für den Pflichtunterricht zuständige Minister legt die Modalitäten fest, nach denen volljährige Schüler oder im Falle minderjähriger Schüler die Eltern oder die mit der elterlichen Gewalt betraute Person ihre Annahme oder Verweigerung des Vorschlags mitteilen.

In Abweichung vom vorangegangenen Absatz bietet, wenn der Antrag auf Einschreibung für einen Schüler eingereicht wird, von dem bereits ein Bruder oder eine Schwester oder jeder andere mit ihm zusammen wohnende Minderjährige die Schule besucht, oder für einen Schüler, von dem wenigstens ein Elternteil oder die mit der elterlichen Gewalt betraute Person ihre Funktion ganz oder teilweise innerhalb der Schule ausübt, der Schulleiter ihm vorrangig den verfügbaren Platz in der Reihenfolge der Anträge auf Einschreibung an. ’

Art. 14. In Artikel 88 desselben Dekrets, abgeändert durch die Dekrete vom 8. Februar 1999, 5. Juli 2000, 19. Juli 2001 und 28. Januar 2004, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Am Anfang von § 3 Absatz 1 werden folgende Wörter eingefügt:

‘ Mit Ausnahme der ersten Stufe des Regelsekundarunterrichts, ’.

2. Es wird ein § 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

‘ § 4. Jeder Antrag auf Einschreibung in Bezug auf die erste Stufe des Regelsekundarunterrichts wird in ein Verzeichnis eingetragen, dessen Form durch die Regierung festgelegt wird. Darin werden neben einer laufenden Nummer der Name des Schülers, das Datum des Antrags auf Einschreibung und gegebenenfalls der Grund für die Verweigerung der Einschreibung vermerkt. Die Regierung legt das Datum fest, ab dem die Anträge auf Einschreibung eingereicht werden können.

Anträge auf Einschreibung für einen Schüler, von dem bereits ein Bruder oder eine Schwester oder jeder andere mit ihm zusammen wohnende Minderjährige die Schule besucht, oder für einen Schüler, von dem wenigstens ein Elternteil oder die mit der elterlichen Gewalt betraute Person ihre Funktion ganz oder teilweise innerhalb der Schule ausübt, werden vorrangig angenommen. Die Regierung legt die Frist fest, in der dieses Vorrangsrecht geltend gemacht werden kann.

Der Organisationsträger oder sein Beauftragter übergibt dem volljährigen Schüler oder bei minderjährigen Schülern den Eltern oder der mit der elterlichen Gewalt betrauten Person eine Bescheinigung über den Antrag auf Einschreibung, deren Form die Regierung festlegt. Die Bescheinigung des Antrags auf Einschreibung enthält die laufende Nummer in dem in Absatz 1 erwähnten Verzeichnis sowie gegebenenfalls die Begründung der Verweigerung der Einschreibung und die Angabe der Verwaltungsdienststellen, in denen der Schüler und seine Eltern oder die mit der elterlichen Gewalt betraute Person eine Unterstützung erhalten können, um den Schüler in eine Schule der Französischen Gemeinschaft oder in ein Institut, das die Einhaltung der Schulpflicht gewährleistet, einzutragen.

Wenn der Organisationsträger oder sein Beauftragter den Schüler nicht eintragen kann, übermittelt er unmittelbar dem Vertretungs- und Koordinierungsorgan oder der dezentralisierten Kommission eine Kopie der Bescheinigung, die die Verwaltung darüber informiert. Wenn der Organisationsträger keinem Vertretungs- und Koordinierungsorgan angeschlossen ist, übermittelt er sie der Verwaltung.

Wenn die Verweigerung der Einschreibung auf der in § 1 Absatz 3 angeführten Begründung beruht, wird sie, sobald innerhalb der Schule ein Platz verfügbar ist, in der Reihenfolge der Einschreibungsanträge angeboten. Der für den Pflichtunterricht zuständige Minister legt die Modalitäten fest, nach denen volljährige Schüler oder im Falle minderjähriger Schüler die Eltern oder die mit der elterlichen Gewalt betraute Person ihre Annahme oder Verweigerung des Vorschlags mitteilen.

In Abweichung vom vorangegangenen Absatz bietet, wenn der Antrag auf Einschreibung für einen Schüler eingereicht wird, von dem bereits ein Bruder oder eine Schwester oder jeder andere mit ihm zusammen wohnende Minderjährige die Schule besucht, oder für einen Schüler, von dem wenigstens ein Elternteil oder die mit der elterlichen Gewalt betraute Person ihre Funktion ganz oder teilweise innerhalb der Schule ausübt, der Organisationsträger oder sein Beauftragter ihm vorrangig den verfügbaren Platz in der Reihenfolge der Anträge auf Einschreibung an. ’ ».

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 8. März 2007 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Regulierung der Einschreibungen und des Schulwechsels im Pflichtunterricht findet Anwendung auf den durch die Französische Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Grundschulunterricht und Sekundarunterricht (Artikel 1 des Dekrets vom 8. März 2007).

B.1.2. Gemäß Artikel 13 §§ 1 und 2 des Dekrets vom 24. Juli 1997 « zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung » (nachstehend: das Dekret vom 24. Juli 1997) stellt im Regelunterricht die Ausbildung im Vorschulunterricht und während der ersten acht Jahre des Pflichtunterrichts ein pädagogisches Kontinuum dar, das in drei Schritten strukturiert ist: vom Vorschulunterricht bis zum Ende des zweiten Jahres des Primarunterrichts, vom dritten bis zum sechsten Jahr des Primarunterrichts und die beiden ersten zwei Jahre des Sekundarunterrichts. Der erste Schritt besteht aus zwei Zyklen: (1) vom Beginn des Vorschulunterrichts bis 5 Jahre und (2) von 5 Jahren bis zum Ende des zweiten Jahres des Primarunterrichts. Der zweite Schritt ist ebenfalls in zwei Zyklen organisiert: (1) das dritte und vierte Jahr des Primarunterrichts und (2) das fünfte und sechste Jahr des Primarunterrichts. Der dritte Schritt ist in einem einzigen Zyklus organisiert (Artikel 13 § 3 des Dekrets vom 24. Juli 1997).

Der angefochtene Artikel 12 des Dekrets vom 8. März 2007 begrenzt die Möglichkeiten des Schulwechsels im Regelunterricht während desselben Zyklus. Der Schulwechsel bei dem Übergang zum folgenden Zyklus ist im Vorschul- und Primarunterricht bis zum 15. September erlaubt. Er ist grundsätzlich innerhalb eines Zyklus nicht mehr erlaubt (Artikel 79 § 2 des Dekrets vom 24. Juli 1997, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 12 Nr. 1). Die ersten zwei Jahre des Sekundarunterrichts müssen grundsätzlich in derselben Unterrichtsanstalt absolviert werden.

In Artikel 79 § 4 Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 des Dekrets vom 24. Juli 1997, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 12 Nr. 2, werden neun Ausnahmen aufgelistet, bei denen die

Einschreibung in einer anderen Schule erlaubt ist, darunter der Wohnsitzwechsel, die Trennung der Eltern mit der Folge einer Änderung des Unterkunftsortes des Schülers, der Übergang des Schülers von einem Externat zu einem Internat und umgekehrt sowie der endgültige Ausschluss des Schülers aus einer anderen Schule. Ein Schulwechsel kann ferner im Interesse des Schüler bei höherer Gewalt oder absoluter Notwendigkeit erfolgen; in diesen Fällen werden die Beurteilung der Situation und die Erteilung der Erlaubnis dem Leiter der « durch den Schüler besuchten Schule », dem Inspektionsdienst oder dem für den Pflichtunterricht zuständigen Minister überlassen (Artikel 79 § 5 des Dekrets vom 24. Juli 1997, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 12 Nr. 2). Die Regierung legt die Modalitäten zur Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen fest (Artikel 79 § 6, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 12 Nr. 2).

B.1.3. Die angefochtenen Artikel 13 und 14 des Dekrets vom 8. März 2007 organisieren die Einschreibungen in der ersten Stufe des Regelsekundarunterrichts. Jeder Antrag auf Einschreibung muss in chronologischer Reihenfolge in ein Verzeichnis eingetragen werden. Diese Reihenfolge bestimmt die Priorität der Einschreibung, wenn in der Schule ein Platz frei wird. Die Verweigerung einer Einschreibung muss begründet werden. Die Stellungnahme zur Annahme oder zur Verweigerung des Einschreibungsvorschlags wird nach den durch den Minister festgelegten Modalitäten abgegeben. Schüler, die zu einem Bruder oder einer Schwester oder einem anderen mit ihm zusammen wohnenden Minderjährigen oder einem Elternteil, der eine Funktion innerhalb der Schule ausübt, hinzukommen, werden vorrangig angenommen.

B.1.4. In den angefochtenen Artikeln 1 und 2 des Dekrets vom 19. Oktober 2007 zur Abänderung des Dekrets vom 8. März 2007, mit denen die Artikel 80 § 4 und 88 § 4 des Dekrets vom 24. Juli 1997, eingefügt durch die Artikel 13 und 14 des Dekrets vom 8. März 2007, abgeändert werden, ist ein Vorrang für die Schüler vorgesehen, die ein Internat besuchen, für die Schüler, die an einem Sprachbadunterricht teilnehmen, und die Schüler, die aus einer « angeschlossenen » Schule kommen.

In Bezug auf das Interesse

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ficht das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen an.

B.2.2.1. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Hof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass schließlich nicht ersichtlich wird, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich verfolgt wird.

B.2.2.2. Gemäß ihrer Satzung hat die erste klagende Partei als Vereinigungszweck:

« sich um die Förderung der unerlässlichen Stärkung der Partnerschaft Schule-Familie, den Erhalt verschiedener und unterschiedlicher Schulen mit verschiedenen pädagogischen Projekten, die Wahrung von Schulen guter Qualität für jeden und alle bemühen ».

B.2.2.3. Die erste klagende Partei weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen, insofern diese den Zielen, die sie sich gesetzt hat, schaden können.

B.2.3. Die anderen klagenden Parteien, die allesamt Eltern von Schülern sind, haben ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, insofern diese die Möglichkeiten zum Schulwechsel im Laufe desselben Zyklus begrenzen und die Einschreibungen für die erste Stufe des Regelsekundarunterrichts regeln.

B.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.4.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß des angefochtenen Artikels 12 gegen die Artikel 19, 22, 22bis, 23 und 24 §§ 1 und 3 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 12, 18 und 26 Absatz 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, mit den Artikeln 8 und 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 17, 18 und 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 10 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Artikeln 5, 14, 16, 18 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.4.2. Da die Regeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 nicht in einem normgebenden Text von zwingendem Wert festgelegt sind, kann der Hof die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erklärung, gegen die ein Verstoß im Klagegrund angeführt wird, nicht kontrollieren.

In Bezug auf die Unterrichtsfreiheit

B.5.1. In einem ersten und einem zweiten Teil führen die klagenden Parteien an, der angefochtene Artikel 12 verletze die Freiheit der Eltern, die Schule für ihr Kind zu wählen, die durch Artikel 24 der Verfassung und durch Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantiert werde, indem er die Möglichkeiten des Schulwechsels im Regelunterricht während desselben Zyklus begrenze. Die Einschränkung der Freiheit der Eltern bei der Wahl des Unterrichts, der für ihre Kinder am besten geeignet sei, verstoße ebenfalls gegen die Artikel 22bis und 23 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 10 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Artikeln 5 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.5.2. Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre ».

Artikel 24 § 3 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung ».

Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;

b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach— und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;

e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht ».

B.5.3. Die Wahlfreiheit der Eltern setzt voraus, dass sie für ihre Kinder den Unterricht wählen können, der ihrer Weltanschauung am besten entspricht. Um diese Wahlfreiheit zu gewährleisten, organisiert die Gemeinschaft ein Unterrichtswesen, das neutral ist und die philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler beachtet (Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung) und subventioniert sie Unterrichtsanstalten, deren Eigenart in bestimmten religiösen, philosophischen oder pädagogischen Auffassungen begründet liegt. Diese Freiheit impliziert nicht, dass die Eltern und Schüler ein bedingungsloses Recht auf Einschreibung in der Schule ihrer Wahl hätten.

B.5.4. Der Anspruch auf Bezuschussung findet seine Beschränkung einerseits in der Möglichkeit der Gemeinschaft, die Bezuschussung von Erfordernissen allgemeinen Interesses abhängen zu lassen, wobei es sich unter anderen um die Erfordernisse einer angemessenen Unterrichtserteilung, bestimmter Schülerzahlen und des gleichen Zugangs zum Unterricht handelt, und andererseits in der Notwendigkeit, die verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen.

Die Unterrichtsfreiheit ist demzufolge an Grenzen gebunden und verhindert nicht, dass der Dekretgeber Finanzierungs- oder Bezuschussungsbedingungen auferlegt, die die Ausübung dieser Freiheit einschränken, soweit ihr nicht wesentlich Abbruch getan wird.

B.5.5. Die Wahlfreiheit der Eltern kann nicht von dem Recht auf Gründung von Unterrichtsanstalten und von dem Recht auf Subventionierung, das diese Anstalten besitzen, losgelöst werden. Die Wahlfreiheit der Eltern kann nämlich nur dann volle Geltung haben, wenn die Freiheit der Organisationsträger, Unterricht zu organisieren, und das Recht auf Subventionierung, das dieser Unterricht im Prinzip besitzt, nicht auf willkürliche Weise eingeschränkt werden.

B.5.6. Übrigens ist die Unterrichtsfreiheit kein Hindernis dafür, dass der zuständige Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität und der Gleichwertigkeit des mit öffentlichen Mitteln erteilten Unterrichts Maßnahmen ergreift, die allgemein auf die Unterrichtsanstalten anwendbar sind, ungeachtet der spezifischen Merkmale des von ihnen erteilten Unterrichts.

B.6. Die Wahlfreiheit der Eltern beinhaltet nicht nur, dass es ihnen freisteht, eine Schule zu wählen, sondern auch, dass sie diese Wahl ändern können.

Der angefochtene Artikel 12 beinhaltet diesbezüglich eine doppelte Begrenzung der Wahlfreiheit der Eltern, denn einerseits wird im Regelgrundschulunterricht und im Regelsekundarunterricht für die Schüler, die im letzten Schritt des pädagogischen Kontinuums im Sinne von Artikel 13 des Dekrets vom 24. Juli 1997 eingeschrieben sind, die Möglichkeit des Schulwechsels während des Schuljahres begrenzt und andererseits wird im Regelgrundschulunterricht und -sekundarunterricht die Möglichkeit zum Wechseln der Schule oder der Niederlassung einer Schule zwischen zwei Schuljahren, die zum gleichen Zyklus gehören im Sinne von Artikel 13 § 3 des Dekrets vom 24. Juli 1997, begrenzt.

B.7. Gemäß der Begründung bezweckt die angefochtene Maßnahme, « sowohl die Praxis des ‘Schulkonsumismus’ zu verringern, bei dem gewisse Kinder oder Jugendliche im Laufe ihrer Schulzeit mehrfach die Schule wechseln, und sie entspricht entschieden dem Konzept des ‘Aufgabendekrets’, das die Schulzeit nicht mehr nach Schuljahren, sondern nach mehrjährigen

Zyklen organisiert, die eine Kontinuität des Lernens gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 354-1, S. 3).

B.8.1. Insofern der angefochtene Artikel bezweckt, « den ‘Schulkonsumismus’ zu verringern » und die Kontinuität der Ausbildung zu gewährleisten, entspricht er einem rechtmäßigen Ziel.

B.8.2.1. In den in Artikel 79 § 4 des Dekrets vom 24. Juli 1997 erwähnten Fällen ist der Schulwechsel in einer gewissen Anzahl von faktischen Situationen erlaubt (z.B. ein Wohnsitzwechsel, die Trennung der Eltern mit der Folge einer Änderung des Unterkunftsortes des Schülers, der Übergang des Schülers von einem Externat zu einem Internat und umgekehrt sowie der endgültige Ausschluss des Schülers aus einer anderen Schule), ohne dass der Schulleiter über irgendeine Ermessensbefugnis verfügt. Aufgrund von Artikel 79 § 5, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 12 Nr. 2, ist ein Schulwechsel außerdem möglich « bei höherer Gewalt oder absoluter Notwendigkeit und im Interesse des Schülers ». Artikel 79 § 5 Absatz 2 bestimmt: « Unter absoluter Notwendigkeit im Sinne dieses Artikels sind insbesondere die Fälle zu verstehen, in denen der Schüler sich in einer Situation mit derartigen psychologischen oder pädagogischen Schwierigkeiten befindet, dass ein Schulwechsel sich als notwendig erweist ». Aus dem Umstand, dass in dieser Bestimmung das Adverb « insbesondere » verwendet wird, ist abzuleiten, dass andere Gründe zulässig sind, wie diejenigen, die mit der Achtung vor religiösen oder philosophischen Auffassungen zusammenhängen.

B.8.2.2. Es obliegt an erster Stelle den Eltern eines Kindes, darüber zu entscheiden, was in dessen Interesse ist. Daher können der Schulleiter, die Inspektion oder der Minister die erforderliche befürwortende Stellungnahme zum Schulwechsel nur unter außergewöhnlichen Umständen verweigern und müssen sie rechtfertigen, warum ihres Erachtens keine « höhere Gewalt » oder « absolute Notwendigkeit » vorliegt oder warum « das Interesse des Schülers » gegen den Schulwechsel spricht.

B.8.3.1. Bei « höherer Gewalt » oder « absoluter Notwendigkeit » oder im « Interesse des Schülers » ist grundsätzlich die befürwortende Stellungnahme des Leiters der Schule, die der Schüler verlässt, erforderlich. Obwohl in der angefochtenen Bestimmung der Begriff

« Stellungnahme » verwendet wird, handelt es sich in Wirklichkeit um das Erfordernis einer gleichlautenden Stellungnahme, da der Schulwechsel ohne diese Stellungnahme nicht erlaubt ist.

B.8.3.2. Die angefochtene Bestimmung sieht jedoch ausreichende Garantien vor, da gegen die Entscheidung des Schulleiters ein Einspruch beim Inspektionsdienst und anschließend beim Minister möglich ist, wobei die Entscheidung des Letzteren vor dem zuständigen Richter angefochten werden kann, der unter anderem prüfen muss, ob die Entscheidung des Ministers mit den in der angefochtenen Bestimmung enthaltenen Kriterien vereinbar ist, so wie sie in B.8.2.1 ausgelegt wird, und mit Artikel 24 der Verfassung.

B.8.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Unterrichtsfreiheit nicht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigt wird.

B.8.5. Die Kontrolle anhand der Artikel 22bis und 23 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 10 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und mit den Artikeln 5 und 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.8.6. Der erste und der zweite Teil des Klagegrunds sind unbegründet.

In Bezug auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

B.9. In einem dritten Teil führen die klagenden Parteien an, einerseits werde die Freiheit der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder beeinträchtigt, so wie diese durch Artikel 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gewährleistet werde, und andererseits die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, so wie sie durch Artikel 19 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 14 des

Übereinkommens über die Rechte des Kindes, gewährleistet werde, insofern die Eltern sich künftig rechtfertigen müssten, damit ihr Kind die Schule wechseln könne.

B.10.1. Das wesentliche Ziel des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens besteht darin, die Menschen vor der Einmischung in ihr Privatleben, ihr Familienleben, ihre Wohnung oder ihren Briefwechsel zu schützen. In dem Vorschlag, der der Annahme von Artikel 22 der Verfassung voraufging, wurde « der Schutz der Person, die Anerkennung ihrer Identität, die Bedeutung ihrer Entfaltung sowie derjenigen seiner Familie » hervorgehoben, sowie die Notwendigkeit, das Privat- und Familienleben vor « den Gefahren einer Einmischung, unter anderem als Folge der ständigen Entwicklung der Informationstechniken, wenn Maßnahmen zur Ermittlung, Untersuchung und Kontrolle durch die Behörden und durch private Einrichtungen bei der Ausführung ihrer Funktionen oder Tätigkeiten durchgeführt werden » zu schützen (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 100-4/2°, S. 3).

B.10.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht außerdem hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung « mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.10.3. Die durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechte sind nicht absolut. Obwohl Artikel 22 der Verfassung jedem ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben anerkennt, wird in dieser Bestimmung unverzüglich hinzugefügt: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ».

Die vorerwähnten Bestimmungen erfordern es, dass jeder Eingriff der Behörden in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgeschrieben wird, dass sie einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und dass sie im Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung steht.

Der Hof muss prüfen, ob die angefochtene Bestimmung nicht auf unverhältnismäßige Weise die vorerwähnten verfassungsmäßigen Freiheiten verletzt.

B.10.4. Wie in B.8.2.1 in Erinnerung gerufen wurde, können die Eltern ihr Kind die Schule wechseln lassen in den in Artikel 79 § 4 des angefochtenen Dekrets erwähnten Fällen. In den in Artikel 79 § 5 erwähnten Fällen obliegt es dem Schulleiter, der Inspektion oder dem Minister zu beweisen, warum sie der Auffassung sind, keine befürwortende Stellungnahme zum Schulwechsel abgeben zu können.

B.10.5. Da diese Entscheidungen die in B.8.2.2 erwähnten Erfordernisse erfüllen müssen und mit den in B.8.3.2 in Erinnerung gerufenen Garantien verbunden sind, ist die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht offensichtlich unvernünftig.

B.11. Wenn ein Elternteil geltend macht, dass er sich nicht mit mehr mit dem pädagogischen Projekt der Schule identifizieren kann aus Gründen der philosophischen oder religiösen Überzeugung, erfordern es die Artikel 19 und 20 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 24 § 1, mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dass er grundsätzlich seine Schulwahl anpassen kann. Der Schulleiter, die Inspektion oder der Minister müssen zum Zeitpunkt der Abgabe einer Stellungnahme zum Schulwechsel das betreffende Grundrecht berücksichtigen.

B.12. Der dritte Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.13.1. Insofern die klagenden Parteien im vierten und fünften Teil des ersten Klagegrunds anführen, die Einmischung in die in B.4.1 erwähnten Rechte und Freiheiten sei nicht vernünftig gerechtfertigt, deckt sich die Prüfung dieser Teile mit derjenigen der drei ersten Teile des ersten Klagegrunds.

B.13.2. Keiner der Teile des ersten Klagegrunds ist begründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.14. Der zweite Klagegrund, der gegen die Artikel 13 und 14 des Dekrets vom 8. März 2007 und gegen die Artikel 1 bis 3 des Dekrets vom 19. Oktober 2007 gerichtet ist, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 22 und 24 der Verfassung. Die klagenden Parteien bemängeln das Einschreibungssystem, das durch die Dekretsbestimmungen eingeführt worden sei, um Zugang zum Sekundarunterricht in den Schulen der Französischen Gemeinschaft oder den durch sie subventionierten Schulen zu erhalten.

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.15.1. In einem ersten Teil führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen seien unvereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern sie für die Gewährung verfügbarer Plätze ohne objektive Rechtfertigung gewissen Kategorien von Personen (Geschwister, Schüler, die das Internat besuchen, Schüler, die an einem Sprachbadunterricht teilnehmen, Schüler aus einer angeschlossenen Schule und Schüler, von denen wenigstens ein Elternteil ihre Funktion ganz oder teilweise innerhalb der Schule ausübt) den Vorrang geben würden.

B.15.2. In Anwendung der Artikel 80 § 4 Absatz 6 und 88 § 4 Absatz 6 des Dekrets vom 24. Juli 1997, so wie sie durch die Artikel 13 beziehungsweise 14 des angefochtenen Dekrets und vor ihrer Abänderung durch die Artikel 1 beziehungsweise 2 des Dekrets vom 19. Oktober 2007 zur Abänderung des Dekrets vom 8. März 2007 eingefügt wurden, bietet der Schulleiter den verfügbaren Platz vorrangig in der Reihenfolge der Einschreibung einem « Schüler, von dem bereits ein Bruder oder eine Schwester oder jeder andere mit ihm zusammen wohnende Minderjährige die Schule besucht » oder einem « Schüler, von dem wenigstens ein Elternteil oder die mit der elterlichen Gewalt betraute Person ihre Funktion ganz oder teilweise innerhalb der Schule ausübt » an.

Die vorerwähnten Artikel 1 und 2 des Dekrets vom 19. Oktober 2007 zur Abänderung des Dekrets vom 8. März 2007 sehen einen Vorrang für die Schüler vor, die ein Internat besuchen,

die an einem Sprachbadunterricht teilnehmen oder die aus einer « angeschlossenen » Schule kommen.

B.15.3. Das bemängelte System des Vorrangs ist durch die angefochtenen Artikel 13 und 14 des Dekrets vom 8. März 2007 eingeführt worden, um nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte gewisser Kinder, sich in einer Sekundarschule einzuschreiben, zu beeinträchtigen aus Gründen, die mit objektiven Umständen ihres Familienlebens zusammenhängen. Dies ist der Fall für den Vorrang von Kindern, von denen ein Bruder oder eine Schwester oder ein anderer mit ihm zusammen wohnender Minderjähriger bereits in der Schule eingeschrieben ist. Dieser Vorrang kann sowohl mit Erwägungen bezüglich des Wohlergehens des Schülers als auch mit gemeinsamen Vorteilen für die Familie gerechtfertigt werden. Die gleichen Gründe rechtfertigen den Vorrang für Kinder, deren Eltern ihre Funktion ganz oder teilweise in der Schule ausüben, die Gegenstand des Antrags ist.

B.15.4.1. Der Vorrang für Kinder, die ein Internat besuchen, wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« In dem durch die Französische Gemeinschaft organisierten und dem durch sie subventionierten Unterricht verfügen mehrere Schulen, die die erste Stufe des Regelsekundarunterrichts organisieren, über ein Internat oder arbeiten mit einem Internat zusammen. Um den Schülern, die ein solches Internat besuchen, also einen Platz in der ersten Stufe des Regelunterrichts in der Schule zu sichern - und damit zu vermeiden, dass ein Internat nicht voll belegt sein könnte, weil in der Schule keine Plätze mehr verfügbar wären -, erscheint es notwendig, dass die sich in diesem Fall befindenden Schulen vorher die Zahl der Plätze präzisieren können, die bei ihnen vorrangig den internen Schülern vorbehalten sind. Dies ist das erste Ziel dieses Vorschlags » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 462/1, S. 3).

B.15.4.2. Die Einschreibung in einer Schule und die Einschreibung in einem mit dieser Schule verbundenen oder durch diese Schule organisierten Internat hängen eng miteinander zusammen. Die Eltern werden ein Kind nämlich in einem Internat einschreiben, wenn sie wissen, dass ihr Kind den Unterricht erhält, den die damit verbundene Schule erteilt. Der Dekretgeber konnte daher vernünftigerweise davon ausgehen, dass ein Vorrangsrecht für die Kinder, die ein Internat besuchen, notwendig ist, um die Einschreibungen in den Internaten zu sichern.

B.15.5.1. Der Vorrang für die Schüler, die an einem Sprachbadunterricht teilnehmen, wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

«In dem durch die Französische Gemeinschaft organisierten und dem durch sie subventionierten Unterricht organisieren mehrere Schulen, die die erste Stufe des Regelsekundarunterrichts organisieren, einen Sprachbadunterricht. In diesem Rahmen und gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 11. Mai 2007 über den Sprachbadunterricht kann eine Sekundarschule, die den Sprachbadunterricht organisiert, ein Kooperationsabkommen mit einer Grund- oder Primarschule schließen, damit den Schülern die Kontinuität des Sprachbadunterrichts zwischen dem zweiten Zyklus des zweiten Schritts und dem dritten Schritt des pädagogischen Kontinuums gewährleistet wird. In dem besonderen Fall, wo ein Kooperationsabkommen nachgewiesen wird, erscheint es logisch, den Familien der Schüler, die eine Grund- oder Primarschule besuchen, die den Sprachbadunterricht organisiert, die Möglichkeit zu sichern, ein Vorrangsrecht für einen Platz in der ersten Stufe des Regelunterrichts in Anspruch zu nehmen. Dies ist das zweite Ziel dieses Vorschlags » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 462/1, S. 3).

B.15.5.2. In Anwendung von Artikel 10 des Dekrets vom 11. Mai 2007 über den Sprachbadunterricht können Grund- oder Primarschulen und Sekundarschulen Kooperationsabkommen schließen, um die Kontinuität des Sprachbadunterrichts zwischen dem zweiten Zyklus des zweiten Schritts und dem dritten Schritt des pädagogischen Kontinuums zu gewährleisten.

Diese Kontinuität setzt voraus, dass die Schüler, die an einem Sprachbadunterricht in einer Grund- oder Primarschule teilnehmen, sich in der Sekundarschule einschreiben können, die mit dieser Schule ein Kooperationsabkommen geschlossen hat. Das Vorrangsrecht der Schüler im Sprachbadunterricht ist folglich vernünftig gerechtfertigt.

B.15.6.1. Der Vorrang für Schüler, die eine Primarschule mit Verbindungen zu einer Sekundarschule besuchen, wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

«In dem durch die Französische Gemeinschaft organisierten und dem durch sie subventionierten Unterricht haben die Eltern sich bisweilen für eine Grund- oder Primarschule entschieden, weil diese Einschreibung ihnen einen Vorrang für die Einschreibung in einer verbundenen Sekundarschule bieten würde. Auch wenn es notwendig ist, dass künftig alle Schüler bei der Einschreibung im ersten Jahr gleich welcher Sekundarschule gleichgestellt werden, hat es sich als notwendig erwiesen, übergangsweise die Situation der Eltern zu berücksichtigen, für die sich die Regeln mittlerweile geändert haben. In diesem Rahmen wird für die Schuljahre 2007-2008 und 2008-2009 vorgeschlagen, übergangsweise den Familien der Schüler, die wenigstens seit dem 10. September 2007 das fünfte oder das sechste Jahr einer als 'anlehrende', 'verbundene' oder 'angeschlossene' Schule bezeichneten Grund- oder Primarschule besuchen, die Möglichkeit zu bieten, ein Vorrangsrecht für einen Platz in der ersten Stufe des Sekundarunterrichts zu nutzen, wenn zwischen den beiden Schulen eine besondere

Vereinbarung geschlossen wurde. Dies ist das dritte Ziel dieses Vorschlags » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 462/1, S. 3).

B.15.6.2. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Dekretgeber bezweckte, die rechtmäßigen Erwartungen der Eltern zu berücksichtigen, die ihr Kind in einer Grund- oder Primarschule hatten einschreiben lassen in dem Bewusstsein, dass sie somit über ein Vorrangsrecht für die Einschreibung in einer Sekundarschule, mit der diese Schule eine besondere Vereinbarung geschlossen hatte, verfügen würden. Das Vorrangsrecht für die Schüler einer « angeschlossenen » Schule ist folglich vernünftig gerechtfertigt.

B.15.7. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

B.16.1. In einem zweiten Teil führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen seien nicht mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar, da sie Ungleichheiten zwischen Personen, die keinen Vorrang genießen könnten, einführen, denn die Eltern dieser Schüler hätten nicht alle die Möglichkeit, rechtzeitig für die Einschreibung ihrer Kinder anwesend zu sein.

B.16.2. Die etwaigen Schwierigkeiten dieser Eltern, zu dem von der Regierung festgelegten Zeitpunkt, ab dem Einschreibungsanträge eingereicht werden können, anwesend zu sein, ergeben sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen, sondern aus ihrer Anwendung, so dass ihre Prüfung sich der Zuständigkeit des Hofes entzieht.

B.16.3. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf die Unterrichtsfreiheit

B.17.1. In einem dritten und vierten Teil führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die durch Artikel 24 der Verfassung garantierte Unterrichtsfreiheit, da das Recht der Schulen und der Eltern hinsichtlich des Unterrichtsinhaltes begrenzt werde.

B.17.2. Aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmungen geht hervor, dass sie Bestandteil einer Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung des Sozialmix der Schulen sind. Eine der « Strategien » zur Erreichung dieses Ziels ist die Verpflichtung, jeden Antrag auf Einschreibung in der ersten Stufe des Regelsekundarunterrichts in ein Verzeichnis einzutragen, das neben der laufenden Nummer den Namen des Schülers, das Datum des Antrags auf Einschreibung und gegebenenfalls die Begründung für die Verweigerung der Einschreibung enthält (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2006-2007, Nr. 354/1, S. 3).

B.17.3. Die angefochtenen Bestimmungen begrenzen nicht an sich die Wahlfreiheit der Eltern. Diese können nämlich einen Antrag auf Einschreibung in der Schule ihrer Wahl einreichen. Außer im Falle der Verweigerung der Einschreibung, die begründet werden muss, wird ein Platz angeboten, sobald er innerhalb der Schule verfügbar ist, in der Reihenfolge der Einschreibungsanträge, vorbehaltlich der vorstehend geprüften Vorrangsregeln.

B.17.4. Die angefochtenen Bestimmungen beinhalten jedoch eine Einschränkung der Organisationsfreiheit der Schulen, insofern diese jeden Antrag auf Einschreibung in der ersten Stufe des Regelsekundarunterrichts in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge in ein Verzeichnis eintragen müssen und insofern die Regierung das Datum festlegt, ab dem Anträge auf Einschreibung eingereicht werden können.

B.17.5. Aufgrund von Artikel 80 § 1 des Dekrets vom 24. Juli 1997 sind die Schulen der Französischen Gemeinschaft grundsätzlich verpflichtet, jeden Schüler einzuschreiben, der dies spätestens am 30. September des laufenden Schuljahres beantragt, sofern er die Bedingungen erfüllt, um ein Regelschüler zu sein. Jeder Organisationsträger einer Schule des subventionierten Unterrichts ist grundsätzlich ebenfalls verpflichtet, jeden volljährigen Schüler einzuschreiben, der dies beantragt, und jeden minderjährigen Schüler, dessen Eltern - oder die mit der elterlichen Gewalt betraute Person - dies beantragen, vorausgesetzt, sie nehmen das erzieherische und pädagogische Projekt des Organisationsträgers an und der Schüler erfüllt die vorgeschriebenen Bedingungen, um ein Regelschüler zu sein (Artikel 88 § 1 Absatz 1 des vorerwähnten Dekrets).

Folglich konnte bereits vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen eine Schule, die über einen Platz verfügte, die Einschreibung eines Schülers, der die erforderlichen Bedingungen als Regelschüler erfüllte, nicht verweigern, sofern der Betroffene oder seine Eltern,

wenn es sich um eine subventionierte Schule handelte, das erzieherische und pädagogische Projekt des Organisationsträgers annahmen. Artikel 88 § 3 Absatz 1 des Dekrets vom 24. Juli 1997, eingefügt durch Artikel 7 des Dekrets vom 12. Juli 2001 « zur Verbesserung der materiellen Bedingungen der Schulen des Grund- und Sekundarunterrichts », bestimmt diesbezüglich, dass der Organisationsträger eine Kopie der Bescheinigung über die Verweigerung der Einschreibung dem Vertretungs- und Koordinierungsorgan oder der dezentralisierten Kommission zusendet, die darüber die Verwaltung informiert. So kann die Verwaltung prüfen, ob eine Schule, die einen Schüler wegen Platzmangels verweigert hat, nicht später einen anderen Schüler einschreibt.

B.17.6. Durch die Einführung eines Systems der Einschreibung in chronologischer Reihenfolge fügen die angefochtenen Bestimmungen der Verpflichtung dieser Schulen, grundsätzlich einen Schüler einzuschreiben, also nichts hinzu. Der Umstand, dass jeder Antrag auf Einschreibung in der ersten Stufe des Regelsekundarunterrichts in der Reihenfolge der Anträge in ein Verzeichnis eingetragen wird, trägt zur Transparenz der Einschreibungen bei, da jeder klar erkennen kann, in welcher Reihenfolge die Einschreibungsanträge eingereicht werden und in welcher Reihenfolge die verfügbaren Plätze angeboten werden.

B.17.7. Der Umstand, dass die Anträge auf Einschreibung erst ab dem durch die Regierung festgelegten Datum eingereicht werden können, verhindert, dass die verfügbaren Plätze mehrere Jahre vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres besetzt werden.

B.17.8. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Einschränkung der Unterrichtsfreiheit, die sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergibt, nicht offensichtlich unvernünftig ist.

B.17.9. Der dritte und der vierte Teil des zweiten Klagegrunds sind unbegründet.

In Bezug auf die Rückwirkung

B.18.1. In einem fünften Teil führen die klagenden Parteien an, die durch die angefochtenen Artikel 13 und 14 des Dekrets vom 8. März 2007 eingefügten Artikel 80 § 4 und 88 § 4 seien

rückwirkend durch die Artikel 1 und 2 des Dekrets vom 19. Oktober 2007 zur Abänderung des Dekrets vom 8. März 2007 abgeändert worden.

B.18.2. Die Rückwirkung von Gesetzesbestimmungen, die zur Rechtsunsicherheit führen kann, ist nur zu rechtfertigen, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Gemeinwohls unerlässlich ist.

B.18.3. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets vom 19. Oktober 2007, nämlich am 1. Oktober 2007, und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dekrets im *Belgischen Staatsblatt*, nämlich am 5. November 2007, konnten in Anwendung der durch die angefochtenen Artikel 13 und 14 des Dekrets vom 8. März 2007 eingefügten Artikel 80 § 4 und 88 § 4 des Dekrets vom 24. Juli 1997 noch keine Schüler eingeschrieben werden. Artikel 1 des Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 8. November 2007 « in Anwendung des Dekrets vom 8. März 2007 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Regulierung der Einschreibungen und des Schulwechsels im Pflichtunterricht » bestimmt diesbezüglich:

« In der ersten Stufe des Regelsekundarunterrichts wird das Datum im Sinne von Artikel 80 § 4 und von Artikel 88 § 4 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, ab dem Anträge auf Einschreibung von Schülern für ein Schuljahr bei einer Schule eingereicht werden können, auf den 30. November des vorangehenden Schuljahres oder gegebenenfalls den ersten darauf folgenden Werktag festgelegt.

[...]

In Abweichung von Absatz 1 kann das Vorrangsrecht im Sinne von Artikel 80 § 4 Absätze 2, 4 und 5 und von Artikel 88 § 4 Absätze 2, 4 und 5 des vorerwähnten Dekrets vom 24. Juli 1997 während der letzten zehn Öffnungstage der Schule vor dem 30. November ausgeübt werden.

Unter Öffnungstagen der Schulen und Werktagen im Sinne dieses Artikels sind nicht die Samstage, Sonntage, Feiertage und Schulferien zu verstehen ».

Folglich konnte im vorliegenden Fall keine Rechtsunsicherheit bestehen.

B.18.4. Der fünfte Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf ein menschenwürdiges Leben

B.19.1. In einem sechsten Teil führen die klagenden Parteien, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen das durch Artikel 22 der Verfassung garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens und gegen das durch Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung garantierte Recht auf ein menschenwürdiges Leben, weil die Eltern verpflichtet würden, mehrere Tage und mehrere Nächte draußen zu verbringen, um ihr Kind in der Schule ihrer Wahl einschreiben zu können.

B.19.2. Ohne sich zu der Frage zu äußern, ob dieser Umstand gegebenenfalls im Widerspruch zum Recht auf Achtung des Privatlebens und zum Recht auf ein menschenwürdiges Leben stehen würde, ist festzustellen, dass diese Verpflichtung sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen, sondern aus ihrer Anwendung ergibt.

Im Übrigen sehen die angefochtenen Bestimmungen nur vor, dass die Anträge auf Einschreibung in der Reihenfolge ihres Einreichens in ein Verzeichnis eingetragen werden müssen. Sie sehen nicht vor, auf welche Weise diese Anträge auf Einschreibung eingereicht werden müssen. Folglich schließen sie nicht aus, dass die Schulen zur Vermeidung langer Warteschlangen technologische Mittel zur Registrierung der Anträge auf Einschreibung nutzen, solange sie die Reihenfolge der Einschreibungen sowie das durch die Regierung festgelegte Datum, ab dem Anträge auf Einschreibung eingereicht werden können, beachten.

B.19.3. Der zweite Klagegrund ist in keinem seiner Teile begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.8.2.1, B.8.3.2 und B.11 Erwähnten zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior